

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern

Band: - (1921)

Heft: 2

Artikel: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern

Autor: [s.n.]

Kapitel: Text

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptergebnisse

der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920

nach Gemeinden und Ortschaften

im Kanton Bern.

Einleitung.

Am 1. Dezember 1920 fand die nach**bundesgesetzlicher** Vorschrift vom 3. Februar 1860 alle zehn Jahre vorzunehmende eidg. Volkszählung gemäss Verordnung des Bundesrates vom 13. August 1920 statt; es war dies also die achte Volkszählung des neuen Bundes, indem eine solche bereits im März 1850 stattgefunden hatte. Im Kanton Bern war die regelmässige Vornahme von Volkszählungen von zehn zu zehn Jahren schon in der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 vorgeschrieben; die Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses für die Wahlen in den Grossen Rat bildete dazu die Veranlassung. In der Tat hatten kantonal-bernische Volkszählungen in den Jahren 1846 und 1856 stattgefunden; nachdem aber die regelmässige zehnjährige Wiederkehr eidgenössischerseits vorgeschrieben war, konnten die periodischen kantonalen Volkszählungen dahinfallen resp. mit den bundesgesetzlich vorgeschriebenen eidgenössischen verbunden werden. Freilich hatten schon früher sowohl kantonale, als auch eidgenössische Volkszählungen, jedoch jeweilen aus besonderer Veranlassung, stattgefunden, z. B. im Kanton Bern (abgesehen von den sog. Feuerstättezählungen zu militärischen und Steuerzwecken in früheren Jahrhunderten) anno 1764 (zu Armenzwecken), anno 1818 (zu Verwaltungs- und Wohlfahrtszwecken), in der Schweiz anno 1798 (zur Zeit der Helvetik zu Verwaltungs- und Wohlfahrtszwecken); dieselbe scheint jedoch unvollständig und unvollendet geblieben zu sein; ferner anno 1836/37 (durch Tagsatzungsbeschluss

zur Bestimmung der Mannschaftskontingente oder Geldbeiträge) und endlich im Jahr 1850 die erste allgemeine schweizerische Volkszählung für die Zwecke und Bedürfnisse des im Jahr 1848 neu geschaffenen Bundes.

Von jeher war es unser Bestreben, die Hauptergebnisse der Volkszählungen so bald als möglich in gemeinde- und amtsbezirksweisen Uebersichten der Oeffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, wovon die betr. Druckarbeiten von 1880, 1888, 1900 und 1910 Zeugnis ablegen. Pro 1888 hatten wir die Hauptergebnisse zum ersten Mal nach Ortschaften, Weilern und kleinern Häusergruppen veröffentlicht, während unsere Veröffentlichungen betr. die übrigen Volkszählungen sonst gewöhnlich bereits die vorläufigen auf die ortsanwesende Bevölkerung sich beziehenden Nachweise betr. das Geschlecht, den Familienstand, die Konfession, die Muttersprache und die Heimat wenigstens nach Einwohnergemeinden enthielten. Da indes die von einer Fachkommission bestimmten und vom Bundesrat genehmigten Zähllisten und Zusammenzugsformulare diesmal eine bedeutende Reduktion erfahren hatten, indem dieselben ausser dem Geschlecht nur noch eine Rubrik vollständig enthielten, nämlich die Konfession, während diejenige betr. die Heimat nur zwei Unterscheidungen vorsah, nämlich Schweizerbürger und Ausländer, so entschlossen wir uns, die Hauptergebnisse auf die ortszahlungsweisen Angaben zu beschränken und die Bearbeitung der speziellen Volkszählungsergebnisse auf später zu verschieben; es empfiehlt sich dies um so mehr, als dann s. Z. die Möglichkeit gegeben ist, auch die speziellen Resultate auf die eidgenössischerseits endgültig bereinigte Wohnbevölkerung abzustellen.

Die Volkszählungen gehören zu den Bedürfnissen des heutigen Staates, sie dienen sowohl den verschiedenen praktischen Zwecken der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung als auch denjenigen der wissenschaftlichen Forschung (Demographie oder Volksbeschreibung), die sich zwar mit der Feststellung der blossen Volkszahl nicht begnügt, sondern mit Untersuchungen über den Bestand und die Veränderungen, sowie über die Zusammensetzung der Bevölkerung befasst.

In unserer früheren Veröffentlichung über die Volkszählungsergebnisse pro 1910¹⁾) gaben wir einen eingehendern geschichtlichen

¹⁾ Vergl. Liefg. I, Jahrg. 1911 der Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus.

Rückblick auf die bisherigen Volkszählungen im Kanton Bern; ebenso erstatteten wir über die Anordnung und Durchführung der damaligen Volkszählung ziemlich ausführlichen Bericht; wir glauben diesmal raumshalber von einer Wiederholung des dort in beiden Abschnitten Gesagten Umgang nehmen zu können, indem wir speziell darauf verweisen. Immerhin wollen wir nicht unterlassen, auf diejenigen Veränderungen noch kurz Bezug zu nehmen, die besonders bemerkenswert erscheinen.

Mit der letzten eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 fand gleichzeitig eine Wohnungszählung in den grossen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, in deren Nachbargemeinden sowie noch in andern Gemeinden, die von den Kantonsbehörden zu bezeichnen waren, statt. Hiebei wurde unsererseits der Standpunkt eingenommen, dass die bezügliche Vorschrift der bundesrätlichen Verordnung nicht ganz buchstäblich zu interpretieren und anzuwenden sei, so dass kleinere Städte oder industrielle Orte mit erheblich weniger als 5000 Einwohnern, sogar solche mit 2—3000, ebenfalls einbezogen werden konnten, besonders wenn sie Wohnungsnot geltend machten; dagegen hielten wir die Vornahme der Wohnungsenquête in grössern, sozusagen in rein ländlichen Gemeinden mit zerstreuten Wohnstätten nicht für angezeigt, auch wenn die Gesamteinwohnerzahl die Grenze von 5000 übersteigen möchte, wie z. B. Köniz, Wahlern, Sumiswald und eventl. Saanen; indes beharrten die Bundesorgane darauf, dass wenigstens Köniz als Nachbargemeinde von Bern einbezogen werde. Im ganzen waren es 54 Gemeinden, welche die Wohnungszählung im Kanton Bern durchzuführen hatten. Zur Anwendung kamen drei Formulare, nämlich:

Form. 1 a: Liste der bezugsfertigen leerstehenden Wohnungen in unbewohnten Wohngebäuden und Verzeichnis der im Bau begriffenen Wohnhäuser und Wohnungen.

Form. 2 a: Liste der leerstehenden Wohnungen in bewohnten Gebäuden.

Form. 4 a: Wohnungskarte (mit neun Haupt- und ca. einem Dutzend Unterfragen); dieselbe war von jeder Privathaushaltung zu beantworten.

Zum ersten Mal wurde in der Zählkarte der Volkszählung bei der Frage nach der Konfession zwischen römisch-katholisch und christ-katholisch unterschieden, nachdem diesbezügliche Begehren

bei früheren Volkszählungen stets abgewiesen worden waren. Es ist immerhin fraglich, ob die Resultate ganz zuverlässig ausgefallen seien und den gehegten Erwartungen entsprachen; jedenfalls scheinen Enttäuschungen nicht ausgeblieben zu sein. Bei der Frage nach dem Bürger- oder Heimatort der Ausländer wurde auf die Angabe nach der Zeitdauer der Wohnhaftigkeit diesmal verzichtet. Bei der Frage nach dem Beruf wurde die Angabe der Gemeinde der Berufsausübung verlangt, wenn die Wohn- und Arbeitsgemeinde nicht dieselben waren. Bei Frage 13 wurde statt nach der Art der Gebrechen der erwerbsunfähigen erwachsenen Personen und gebrechlichen Kinder nach der gänzlichen oder teilweisen Invalidität der ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen gefragt. Neu hinzu kam die Frage 14 für Personen unter 16 Jahren, ob die Eltern noch leben oder gestorben seien. Die Zählliste (Form. 6) und somit auch die Gemeinde- und Bezirkszusammenzüge (Form. 7 u. 8) hatten diesmal, wie bemerkt, eine bedeutende Reduktion erfahren, indem die Rubriken betr. Familienstand, Muttersprache, Heimat (z. T.) und Gebrechen weggelassen wurden. Es geschah dies wohl im Interesse der Vereinfachung der Arbeit für die Volkszähler und Gemeindeorgane, brachte aber den Nachteil einer äusserst mageren Ausbeute der vorläufigen Zählungsergebnisse bei der ersten Zusammenzugsweisen Bearbeitung auf Grund der ortsanwesenden Bevölkerung mit sich. Dies war auch der Hauptgrund, warum wir von einer gemeindeweisen Veröffentlichung der Resultate, wie sie sich aus den Zusammenzügen ergaben, Umgang nahmen und dafür der ortschaftsweisen Bearbeitung und Darstellung der Hauptergebnisse diesmal den Vorzug gaben. Immerhin bringen wir auch die den Rubriken in den Zähllisten und Zusammenzügen entsprechenden Ergebnisse wenigstens nach Amtsbezirken und Landesteilen im Anhang zur allgemeinen Kenntnis. Die in unserer früheren Volkszählungspublikation pro 1910 enthaltene gemeindeweise Darstellung der Bevölkerungszahlen nach den früheren 14 kantonalen und eidgenössischen Volkszählungen bis auf 1764 zurück müssen wir dagegen diesmal raumshalber ebenfalls weglassen und uns darauf beschränken, auf dieselbe hinzuweisen.

Die vorliegende Veröffentlichung soll zunächst den praktischen Zwecken der Verwaltung dienen, indem darin wiederum, wie pro 1888, die Hauptergebnisse; nämlich die Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen und der Wohnbevölkerung nicht nur nach Amts-

bezirken und Einwohnergemeinden, sondern auch nach den einzelnen Ortschaften, Weilern, isolierten Höfen und Häusern aufgeführt werden. Die Bearbeitung musste sich in ihren Grundlagen auf den Inhalt des Form. 3 (Verzeichnis der Ortschaften) sämtlicher Gemeinden stützen und dieses hinwiederum basierte auf dem Form. 2, in welchem die einzelnen Oertlichkeiten, Quartiere, Viertel, Weiler, zerstreuten Höfe und Häuser zählkreisweise detailliert aufgeführt werden. Da indessen das gesamte Volkszählungsmaterial des Kantons nach beendigter Kontrolle unsererseits der Bundesbehörde bereits im Januar 1921 abgeliefert worden war, so mussten wir danach trachten, vorübergehend wieder in den Besitz sämtlicher Formulare 3 zu gelangen, um eine Kopie davon erstellen zu können, was uns denn auch dank des Entgegenkommens der Volkszählungsabteilung des eidg. statistischen Bureaus ermöglicht wurde. Leider erwies sich die Anfertigung der Originalformulare 3 bei einer grossen Anzahl Gemeinden als unbrauchbar, da die betr. Gemeindefunktionäre die Zweckbestimmung desselben nicht richtig aufgefasst hatten; entweder, und zwar in der überwiegenden Zahl von Fällen, war die Aufzählung zu summarisch resp. nicht gehörig auseinandergehalten, oder aber es entsprach dieselbe mehr der zählkreisweisen Einteilung der Gemeinde. Wir konnten uns mit einer bloss schablonenmässigen Anpassung der Oertlichkeiten an die früheren kantonalen oder schweizerischen Ortschaftsverzeichnisse nicht begnügen, sondern mussten uns durchwegs an Hand der topographischen Kartenblätter (1 : 25,000) selbst orientieren, welche Aufzählung und Darstellung die gegebene sei. Dabei wurden die einzelnen Ortsnamen, wie sie von den Gemeindebehörden oder Volkszählern eingetragen worden waren, grundsätzlich beibehalten, sofern sie sich nicht von vornehmerein als unrichtig oder technisch vorschriftswidrig erwiesen und daher berichtigt werden oder in Wegfall kommen müssen. Im Interesse einer gleichmässigen Durcharbeitung blieb uns vorderhand nichts anderes übrig, als auch die Formulare 2 vom eidg. Volkszählungsbureau sukzessive zurückzuverlangen. Aber auch diese waren in manchen Fällen nicht vorschriftsgemäss angefertigt, so dass wir mangels genügender örtlicher Detaillierung genötigt waren, das Mangelnde oder Fehlende im Wege der Korrespondenz mit den Gemeindebehörden nachträglich zu bereinigen oder auch durch das eidg. Volkszählungsbureau in Interlaken an Hand der Zähllisten

(Form. 6) ergänzen zu lassen. Freilich hätte die Weisung im Vordruck des Form. 3 möglichst unzweideutig und unmissverständlich abgefasst sein sollen. Nach unserem Dafürhalten muss die Aufzählung der Oertlichkeiten mit den Volkszählungsergebnissen durchwegs einheitlich und gleichmässig erfolgen, so nämlich, dass die zusammenhängenden oder geschlossenen Ortschaften nur in einem Posten aufgeführt werden, auch wenn innerhalb derselben besondere Ortsbenennungen vorkommen sollten, dass dagegen alle von einander getrennten Oertlichkeiten (Weiler, Häusergruppen, Höfe oder Häuser mit besonderer Benennung) für sich einzeln und zwar in der Regel vom Hauptdorf ausgehend in der Reihenfolge der Zusammengehörigkeit sowie nach der Entfernung bis zur Gemeindegrenze aufzuführen seien. Dass die zählkreisweise Einteilung bei der Aufstellung des Form. 3, also des Ortschaftsverzeichnisses, nicht mehr massgebend sein sollte, wohl aber die topographischen Verhältnisse, das dürfte jedem ohne weiteres klar sein. Von einer alphabetischen Ordnung im einzelnen wurde Umgang genommen, denn erstens wäre mit derselben das topographische Prinzip direkt umgestossen und zweitens die Arbeit ungebührlich vermehrt worden; es soll genügen, wenn die Amtsbezirke sich alphabetisch folgen, denn da das Verzeichnis der Ortschaften in erster Linie für die Zwecke der bernischen Staatsverwaltung bestimmt ist, so darf angenommen werden, dass sich diejenigen, die es benutzen, leicht zurechtfinden können, indem den Behörden der Bestand der Gemeinden und ihre Nomenklatur geläufig sein soll. Will oder muss sich aber jemand über die Lage oder Zugehörigkeit einer Oertlichkeit oder Wohnstätte Aufschluss verschaffen, so müsste er vorerst ein ausführliches Ortslexikon, wie dasjenige von Durheim, oder neue schweizerische Ausgaben nachschlagen, oder endlich die neuern topographischen Kartenblätter zur Hand nehmen.

Die vorliegende Publikation besteht nun, was die gemeindeweisen Ergebnisse anbelangt, aus zwei Teilen; im ersten Teil sind die Wohnhäuser, die Haushaltungen und die Wohnbevölkerung nach den Oertlichkeiten angegeben. Im zweiten Teil dagegen ist die Anzahl Wohnhäuser, der Haushaltungen, der ortsanwesenden Bevölkerung mit Unterscheidung der männlichen und weiblichen Personen, sodann die bereinigte Wohnbevölkerung im ganzen sowie deren absolute und relative Zu- oder Abnahme (berechnet für jede Gemeinde)

enthalten. Aus der vorgenannten ortschaftsweisen Darstellung ist nun auf den ersten Blick ersichtlich, ob eine Gemeinde einen zusammenhängenden Häuserkomplex bildet oder ob dieselbe aus mehreren Dorfschaften, Weilern, Häusergruppen oder aus vereinzelten Höfen und Häusern zusammengesetzt ist und wie viele Wohnhäuser, Haushaltungen und Personen diese Unterabteilungen zählen; sie veranschaulicht also gleichsam die Art der Ansiedlung bzw. die Verteilung der Wohnplätze in den topographisch sehr verschiedenen gestalteten Gemeinden und ermöglicht eine sichere Orientierung bei Massnahmen, die auf Abtrennung oder Zuteilung einzelner Teile von Gemeinden bzw. auf Vereinigung solcher mit andern oder auch auf Verschmelzung ganzer Gemeinden abzielen, sind ja doch die territorialen Veränderungen in engem Zusammenhang mit der zurzeit auf der Tagesordnung stehenden Verwaltungsreform des Staates und der Gemeinden.

Ueber die Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 im Kanton Bern.

Wenn jeweilen nach Ablauf des bundesgesetzlich bestimmten Zeitraums von zehn Jahren wieder eine eidg. Volkszählung mit erheblichen Kosten und unter Mitwirkung des Publikums sowie einer kleinen Armee von Zählbeamten durchgeführt worden ist, so will die Oeffentlichkeit begreiflicherweise auch etwas von den Endresultaten vernehmen, oder wenigstens über die vorläufigen Hauptergebnisse orientiert sein. Da bis zum Erscheinen der amtlichen Publikationen, zumal der umfangreichen statistischen Quellenwerke bekanntlich immer geraume Zeit verfliesst, indem die eigentliche Bearbeitung von der eidg. Zentralstelle von Grund aus mittelst Zählkarten erfolgt, so ist man einstweilen auf diejenigen Resultate angewiesen, welche in den Zähllisten und Zusammenzügen rubriziert sind. Leider gewähren die Zusammenzugsformulare der letzten eidg. Volkszählung nur eine höchst beschränkte, ja geradezu dürftige erste Ausbeute der Ergebnisse, indem in denselben eigentlich nur zwei Spezialrubriken, nämlich das Geschlecht und die Konfession, vollständig, eine dritte, die Heimat, jedoch nur zum Teil, d. h. summarisch, bloss mit Unterscheidung zwischen «Schweizerbürger» und «Ausländer», enthalten waren. Auf den Vergleich dieser vorläufigen Ergebnisse

mit den früheren wirkt sodann der Umstand störend ein, dass die erstern auf der ortsanwesenden Bevölkerung, die letztern dagegen stets auf der Wohnbevölkerung basieren. Und diese Inkonvenienz fällt diesmal ganz besonders ins Gewicht, weil sich zwischen der ortsanwesenden und der Wohnbevölkerung laut den vorläufigen Ergebnissen vom 1. Dezember 1920 eine aussergewöhnlich grosse, bisher noch nie erreichte Differenz herausgestellt hatte. Die ortsanwesende Bevölkerung des Kantons Bern belief sich nämlich laut den von uns geprüften Zähllisten, Gemeinde- und Bezirkszusammengügen, sowie dem Kantonzusammengzug, auf 675,731 Personen, die Wohnbevölkerung dagegen auf 669,980 Personen; somit ergab sich eine Differenz von 5751 Personen zu gunsten der erstern. Man wird die Frage aufwerfen, was es denn mit dieser Differenz für eine Bewandtnis habe. *Zählungstechnisch* ist dieselbe so zu erklären, dass sie die Zahl der in den Zählgemeinden anwesenden, aber nicht wohnhaften Personen abzüglich der wohnhaften, aber nicht anwesenden Personen darstellt; *volkswirtschaftlich* betrachtet bedeutet sie ein Missverhältnis, indem dasselbe durch besondere Umstände in den Arbeits- oder Wohnverhältnissen verursacht wurde. Nur die Volkszählung im Kriegsjahr 1870 förderte eine annähernd so grosse Differenz zwischen der ortsanwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung zu Tage, so dass heute, wie damals, die in Frage stehende Differenz wohl ohne weiteres als eine Folge der Kriegswirkungen bezeichnet werden kann. Waren es im Jahre 1870 vielleicht in der Mehrzahl vorübergehend anwesende Flüchtlinge, welche die Differenz in der Hauptsache ausmachten, so dürfte dieselbe jetzt auf die anhaltende Arbeitslosigkeit und den notorischen Wohnungsmangel zurückzuführen sein, indem viel mehr Personen ausserhalb ihres Wohnorts Arbeit und Verdienst sowie Obdach suchen mussten, als in normalen Zeiten. Ganz besonders ist diese Erscheinung in grösseren Städten, industriellen Orten oder deren Umgebung wahrzunehmen. Allerdings befanden sich auch diesmal zur Zeit des Weltkrieges eine grosse Zahl von Flüchtlingen in der Schweiz und im Kanton Bern, aber diese waren, wie übrigens auch die Internierten, zur Zeit der Volkszählung bereits grösstenteils wieder abgereist, während dagegen anno 1870 die Internierten noch nicht da waren, indem der Uebertritt der französischen Bourbaki-Armee in die Schweiz damals

bekanntlich erst Ende Januar, bezw. am 1. Februar 1871 erfolgte. Wären diese Ereignisse mit dem Zeitpunkt der Volkszählung von 1870 (1. Dezember) zusammengefallen, so würde die ortsanwesende Bevölkerung des Kantons Bern und damit auch die Differenz zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung um wenigstens 20,000 (gezwungenerweise) Internierte, dazu noch um zahlreiche Grenzbesetzungstruppen aus andern Kantonen erhöht worden sein; ebenso wäre die ortsanwesende Bevölkerung des Kantons und zugleich die Differenz gegenüber der Wohnbevölkerung am 1. Dezember 1920 um ca. 10,000 (diesmal freiwillig) Internierte sowie noch um eine beträchtliche Zahl von zugezogenen fremden Besuchern oder Flüchtlingen (Zivilpersonen) höher gewesen, wenn die Verhältnisse noch bestanden hätten, wie sie vor und kurz nach dem sog. Friedensschluss von Versailles bestünden.

Inzwischen, d. h. kurz bevor unsere vorstehenden Ausführungen zum Druck gelangten, erschien eine Veröffentlichung des eidg. statistischen Bureaus mit gemeindeweiser Angabe der geprüften Ergebnisse der Wohnbevölkerung und der ortsanwesenden Bevölkerung, wonach die erstere für den Kanton Bern auf 674,394 Personen und die letztere auf 675,517 Personen lautete, so dass sich also die vorerwähnte Differenz von 5751 auf 1123 Personen reduziert hätte. Angenommen auch, dass bei der endgültigen Prüfung und Bereinigung der Volkszählungsergebnisse durch das eidg. statistische Bureau konsequent nach gleichen Grundsätzen verfahren wurde, wie früher, so bleibt sich die Sache in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich, denn die Wirkung zeigt sich sowohl in einer ausserordentlich grossen Zahl von „vorübergehend“ ortsanwesenden Personen (12,249), als auch in der Zahl der auswärts der Zählgemeinde oder ausserhalb des Kantons abwesenden wohnhaften Personen. Immerhin musste es uns auffallen, dass die Differenzen der Wohnbevölkerung zur ortsanwesenden Bevölkerung bei einigen bedeutenden Ortschaften des Kantons so gering, ja nahezu ausgeglichen erschienen; so hat z. B. Langenthal nur ein Mehr von 57, Pruntrut von 61, Burgdorf von 30 ortsanwesenden Personen und Biel weist sogar 27 Personen mehr Wohnbevölkerung auf, als ortsanwesende. Ganz merkwürdig ist ferner die Tatsache, dass in der grossen Stadt Zürich nur 133 Personen mehr ortsanwesende sind, als wohnhafte, und dass in der Stadt Basel sogar 265 mehr wohnhafte Personen

sind, als ortsanwesende! Es lässt sich das sachlich nur so erklären, dass im Zeitpunkt der Zählung dort entsprechend mehr wohnhafte Personen vorübergehend abwesend waren, als Personen vorübergehend ortsanwesend.

Fassen wir nun die Gesamtbevölkerung, ihre Veränderung und so weit möglich auch ihre Zusammensetzung ins Auge, so ergibt sich folgendes: Die Wohnbevölkerung des Kantons Bern betrug also nach den geprüften eidg. Ergebnissen am 1. Dezember 1920: 674,394, am 1. Dezember 1910: 645,877; somit ergibt sich eine Vermehrung von $28,517 = 4,42\%$, während die Vermehrung von 1900—1910 $56,544 = 9,57\%$ betrug. Ein Vergleich mit den früheren Volkszählungsperioden wird durch folgenden Nachweis ermöglicht:

Zeitpunkt der Volkszählungen	Bevöl- kerungs- zahl	Vermehrung (Verminderung —)			
		Zeitraum und Anzahl Jahre	Total	per Jahr	
				absolut	%
20.—22. April 1818 .	336,176				
30. Okt.—4. Nov. 1837	407,913	1818—37 (19½ J.)	74,737	3833	1,0
1.—6. April 1846 .	446,514	1837—46 (8,42 J.)	38,726	4600	1,13
18.—23. März 1850 .	458,301	1846—50 (4,13 J.)	11,662	2824	0,63
17.—22. Nov. 1856 .	449,129	1850—56 (6,67 J.)	—9,172	—1375	—0,30
10. Dezember 1860 .	467,141	1856—60 (4,05 J.)	18,012	4447	0,37
1. Dezember 1870 .	501,501	1860—70 (9,975 J.)	34,360	3445	0,74
1. Dezember 1880 .	530,411	1870—80 (10 J.)	28,910	2891	0,57
1. Dezember 1888 .	536,679	1880—88 (8 J.)	6,268	784	0,15
1. Dezember 1900 .	589,433	1888—1900 (12 J.)	52,754	4396	0,82
1. Dezember 1910 .	645,877	1900—10 (10 J.)	56,444	5644	0,96
1. Dezember 1920 .	674,394	1910—20 (10 J.)	28,517	812	0,44

Die mässige Zunahme in der neuesten Periode von 1910—1920 kommt relativ derjenigen der zweiten Hälfte der 1850er Jahre gleich, steht aber immerhin noch wesentlich über derjenigen von 1880—1888; sie ist auf die Ursachen und Nachwirkungen des Weltkrieges zurückzuführen, denn die als Begleiterscheinungen von Kriegen sich einstellenden wirtschaftlichen Notstände, Hungersnöte und Epidemien sind insbesondere der natürlichen Bevölkerungsvermehrung nicht günstig, sondern beeinträchtigen sie in hohem Masse. Es ist nicht nur von allgemeinem Interesse, sondern liegt in der pflichtgemässen Aufgabe des Bevölkerungsstatistikers, den Faktoren

oder Vorgängen nachzuforschen, welchen die Zu- oder Abnahme, resp. die Veränderung der Bevölkerung zuzuschreiben sei. Wenn die jährlichen Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung bis und mit 1920 schon vorlägen, so würden die Zahlen betr. Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle eine beredte Sprache führen! Im fröhern Volkszählungszeitraum von 1900—1910 betrug die wirkliche Vermehrung der Bevölkerung des Kantons Bern 56,444 Personen = 9,58%; die Zunahme durch Geburtenüberschuss betrug aber 78,926 = 13,4%, folglich ergab sich eine Abnahme durch Überschuss der Auswanderung über die Einwanderung von 22,482 Personen = 3,81%. Diese Bilanz erwies sich noch relativ günstig, ob-schon auch im Kanton Bern seit Jahren schon eine sehr mässige Geburtsfrequenz mit abnehmender Tendenz in die Erscheinung trat. Das Charakteristische in der Bevölkerungsveränderung des Kantons Bern war überhaupt von jeher der Abgang der überschüssigen Bevölkerung im Existenz- und Erwerbsinteresse nach auswärts. Schon in fröhern Untersuchungen über die Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1880 und später haben wir nachgewiesen, dass der Kanton Bern (ausser Nidwalden) die relativ geringste Zahl von Erwerbenden aufwies, ob und in welchem Masse die bekannte Welschland-gängerei an diesem Faktum Anteil hatte, kann nicht bestimmt gesagt werden. Was wir damals ausführten, trifft immerhin unter Vorbehalt der anormalen Zeitumstände sowie der nicht dauernd, sondern nur zum Zwecke der Berufs- und Sprachenerlernung Weggezogenen noch heute zu: «Wir erziehen mit grossen Opfern eine zahlreiche Jugend zu einer kräftigen, erwerbsfähigen Elite auf und lassen sie fortziehen! Wir erziehen die Erwerbskräfte für andere Kantone, für das Ausland, anstatt sie uns selber nutzbar zu machen.» Dafür kamen Ausländer, wenigstens bis zum Kriegsausbruch, und auch Bürger anderer Kantone, in vermehrter Zahl zu uns. Das Bedenkliche bestand also von jeher in dem ausserordentlichen Wegzug brauchbarer Arbeitskräfte infolge mangelnder Erwerbsgelegenheit oder auch in-folge Verschmähung derselben, wie dies speziell durch die Land-flucht in die Städte in neuerer Zeit zu Tage trat. Dass dadurch der Nationalwohlstand nicht gehoben, sondern beeinträchtigt wird, das braucht kaum besonders betont zu werden. Von früher her weiss man übrigens, dass aus gewissen Gegenden, wie z. B. aus dem Emmenthal, bedeutend mehr Bürger auswärts wohnen, als in der Hei-

mat selbst, ja dass es Gemeinden gibt, welche doppelt oder dreimal so viele auswärtige Bürger zu den ihrigen zählen. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass in den letzten 2—3 Jahrzehnten von den Staatsbehörden sowie den wirtschaftlichen Organisationen grosse Anstrengungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit gemacht wurden; die Gründung von technischen Schulen und die Hebung der Berufsbildung verdienen besondere Erwähnung und dürften nicht ohne nachhaltigen Erfolg geblieben sein. Seit dem Kriege hat sich nun allerdings die Sachlage infolge der katastrophalen Umwälzung des gesamten Wirtschaftslebens, hervorgerufen durch die unheilvolle Blokade der Siegermächte, in der ganzen Schweiz völlig geändert: Viele Industrien sind geschädigt oder ruiniert, da der Import von Rohstoffen und der Export von Industrieerzeugnissen der Valuta wegen verhindert ist und die Arbeitslosigkeit hat in erschreckendem Masse zugenommen. Es ist daher an der Zeit, dass man sich entschlossen zum wirtschaftlichen Existenzkampfe auf nationaler Grundlage aufrafft, denn in weiten Volkskreisen ertönt der Ruf nach Arbeit und Brot; einsichtige Männer, die als wahre Patrioten und Volksfreunde gelten können, haben bereits zur Tat aufgefordert und auch in parlamentarischen Kreisen wird Hand angelegt. Es ist wirklich höchste Zeit, dass man sich bei uns wieder auf sich selbst besinnt und nüchtern, aber zielbewusst an die Sanierung der misslichen Zustände im Erwerbs- und Wirtschaftsleben herantritt. Unsere nationale Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik muss sich in der Richtung der grösstmöglichen Hebung und Förderung der inländischen Produktion, des wirtschaftlichen Selbstschutzes bewegen, wozu namentlich eine zeitgemäße wirksame Schutzzollpolitik, wie sie durch den Erlass des Bundesrates betreffend den Zolltarif vom 8. Juni 1921 ermöglicht wird, gehört. Es muss das Bestreben aller behördlichen und beruflichen Interessenkreise sein, das gesamte Wirtschafts- und Staatsleben nicht nur finanziell zu konsolidieren, sondern es womöglich auch nach den Grundsätzen der christlichen Moral und der Gerechtigkeit entsprechend zu sanieren.

Das Ergebnis der neuesten Volkszählung hat in gewisser Beziehung sowohl betreffend den Kanton als die Stadt Bern enttäuscht, indem nämlich nach den vom kantonalen Lebensmittelamt im Jahr 1918 zu Rationierungszwecken vorgenommenen gemeindeweisen Er-

mittlungen die bezüglichen Bevölkerungszahlen wesentlich höher lauteten, nämlich pro November für den Kanton auf 701,117 und für die Stadt Bern auf 110,568. Der Grund liegt, abgesehen von der inzwischen erfolgten Abreise von rund 8000 Internierten aus dem Kanton, darin, dass bei diesen Ermittlungen nicht nach den längst erprobten Methoden der amtlichen Statistik, wie sie namentlich bei den Volkszählungen Anwendung finden, verfahren wurde, sondern dass die Nachweise der Volkszahl jeder Gemeinde einfach auf Grund der Personenregister oder auch durch polizeiliche Nachforschungen in den Haushaltungen gewonnen wurden, wobei nicht selten Doppel- oder Ueberzählungen stattgefunden haben müssen, zumal auch die Wohnsitzregister keine zuverlässige Zählungsgrundlage bieten, indem bekanntlich viele Personen, die verreisen, ihre Abmeldung unterlassen und somit am bisherigen Wohnorte noch als anwesend eingetragen bleiben. So konnte also auch die vom Lebensmittelamt bzw. von den Gemeindebehörden festgestellte Zahl der rationsberechtigten Personen nicht vollkommen zuverlässig sein. Die schweizerische Bundesstadt erreicht nun nach endgültiger Bereinigung eine Wohnbevölkerung von 104,626 Personen; dazu wären freilich noch etwa 1000 Angehörige der ausländischen Gesandtschaften zu rechnen, welche, weil exterritorial, nicht gezählt werden konnten.

Die Landesteile und Amtsbezirke weisen sehr ungleiche Veränderungen im Bestande der Bevölkerung auf; während diese im Mittelland um 22,134 Personen = 9,46%, im Seeland um 6312 = 7,48%, im Oberaargau um 878 = 1,89% und im Jura um 160 = 0,37% zugenommen hat, erscheint das Oberland mit einer Abnahme von 860 = 0,75% und auch das Emmenthal mit einer solchen von 107 = 0,22%. Ferner zeigen die bedeutendste Zunahme die Amtsbezirke Bern mit 17,203 = 14,6%, Biel mit 8121 = 29,7%, Niedersimmenthal mit 1483 = 13,5%, Saanen mit 651 = 12,0%, Büren mit 1254 = 10,6%, Neuenstadt mit 309 = 7,29%, Fraubrunnen mit 921 = 6,73% usw.; während eine grössere oder geringere Abnahme registrieren: die Amtsbezirke Frutigen mit 4466 = 26,2% (infolge Beendigung des Lötschbergbahnbaues und daherigem Wegzug der italienischen Arbeiter), Nidau mit 3579 = 19,2% (infolge Gebietsabtrennung), Interlaken mit 2104 = 7,31%, Freibergen mit 681 = 6,43%, Oberhasle mit 303 = 4,45%, Courtelary mit 652 = 2,44% und Pruntrut mit 287 = 1,12%.

Mit beträchtlichen Vermehrungsquoten erscheinen natürlich die Städte Bern und Biel, nämlich Bern mit $18,975 = 22,1\%$ und Biel mit $10,920 = 46,1\%$; indessen stellen dieselben nicht ausschliesslich einen wirklichen Zuwachs durch den bekannten Zuzug vom Lande dar, sondern zu einem wesentlichen Teil einen solchen durch Gebietsausdehnung resp. Vereinigung von Aussengemeinden (Bümpliz mit Bern, sowie Bözingen, Madretsch und Mett mit Biel). Ohne Gebietszuwachs beziffert sich die eigentliche Zunahme Biels faktisch nur auf ca. 2000 Personen = $8,45\%$. Ueber die absolute und relative Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden bietet die im II. Abschnitt des tabellarischen Teils enthaltene Darstellung die weitern vergleichenden Nachweise.

Aus den Zählungsergebnissen heben wir noch folgende Hauptmomente hervor: Im Kanton Bern hat das männliche Geschlecht nur um 8876, das weibliche dagegen um 19,620 Personen zugenommen; dieses überwiegt nun um 5427 Personen. In der Stadt Bern allein zwar ist das weibliche Geschlecht um 8181 zahlreicher als das männliche, während auf dem Lande natürlich wieder das umgekehrte Verhältnis vorherrscht. Die protestantische Bevölkerung weist eine Vermehrung von 28,202 Personen auf, während die katholische, welche nach der erstmals getrennt erfolgten Ausmittlung aus 85,048 Römisch- und 5000 Christkatholiken besteht, im ganzen um 2221 abgenommen hat; auch die Israeliten haben sich um 31 Personen vermindert. Die Bekänner von andern oder keinen Konfessionen sind von 5605 auf 7803, also um 2198 Personen angewachsen.

Wohl das merkwürdigste Ergebnis der letzten Volkszählung besteht in dem Faktum, dass die Ausländer infolge der Kriegsereignisse im Kanton Bern (wie übrigens auch in der Gesamtschweiz) um den vierten Teil, d. h. um $8920 = 25,4\%$ (bezw. um $141,023 = 25,5\%$) abgenommen haben. Im Kanton sind sie nämlich von 35,053 auf 26,133 und in der Schweiz von 552,011 auf 410,983 zurückgegangen. Damit wäre also die Gefahr der Ueberfremdung durch den Zwang der Umstände resp. durch höhere Gewalt wenigstens einstweilen etwas herabgemindert, so dass die Möglichkeit gegeben ist, die nicht mehr so sehr dringende Einbürgerungsgesetzgebung in aller Musse vorzubereiten.

Die Feststellung der Wohnbevölkerung als Grundlage für die Bestimmung der Volksvertretung.

Die Vertretung des Volkes in den politischen Behörden oder Parlamenten erfolgte bisher wenigstens in der Schweiz in der Regel nach Massgabe der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen und zwar wurde stets die Wohnbevölkerung als die eigentliche rechtliche Bevölkerung zur Grundlage genommen. Die Zahl der Vertreter des Volkes in den gesetzgebenden Räten des Bundes und der Kantone wurde dabei jeweilen derart bestimmt, dass in den bezüglichen Verfassungen und gesetzlichen Erlassen eine bestimmte Repräsentationsziffer (für den schweiz. Nationalrat je 20,000 und für den bernischen Grossen Rat je 3000 Einwohner) festgesetzt und dann je nach Bedürfnis oder bei allfälligen Inkonvenienzen eine Aenderung die Neueinteilung der Wahlkreise vorgenommen wurde. Solange die Wahlen nach dem von jeher üblichen Grundsatze des absoluten Mehrs stattfanden, konnte den wirklichen oder nur scheinbaren Unzukömmlichkeiten im Wege der sog. Wahlkreisgeometrie in der Tat meistens nach Wunsch und ohne grosse Schwierigkeiten abgeholfen werden. Das änderte indessen fast mit einem Schlag durch die Einführung des Proportionalverfahrens nach Annahme der im Wege der Initiative zustande gekommenen Revision des Art. 73 der Bundesverfassung (13. Oktober 1918) sowie des Bundesgesetzes betr. die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919 durch das Schweizervolk. In dem revidierten Art. 73 der B. V. wurde nämlich nicht nur bestimmt, dass die Wahlen in den Nationalrat nach dem Grundsatze der Proportionalität stattfinden sollen, sondern auch, dass jeder Kanton und Halbkanton einen Wahlkreis zu bilden habe. Diese letztere Neuerung war zwar nicht unangefochten geblieben, sondern begegnete einer namentlich vom Standpunkt des Kantons Bern aus wohl begründeten Opposition, denn erstens brachte diese Neueinteilung der eidg. Wahlkreise nach Kantonen wiederum eine grosse Ungleichheit in der territorialen Ausdehnung und der Volkszahl der eidg. Wahlkreise und verstösst damit gegen die Voraussetzungen des proportionalen Wahlverfahrens selbst, denn der Umstand, dass es Kantone mit nur 1—2 Vertretern gibt, während der Kanton Bern bisher deren 32 zu wählen hatte, stellt doch ein arges Missverhältnis, somit eine grosse Ungleichheit dar; zweitens ist mit der Zusammenschweis-

sung der 7 früheren eidg. Wahlkreisen im Kanton Bern den regionalen Interessenbestrebungen resp. der im Grunde berechtigten Selbstbestimmung der verschiedenen Landesteile und Sprachgebiete, zumal eines solchen, wie des welschen Kantonsteils, bei den Nationalratswahlen der Boden entzogen, dafür aber dem Einfluss der politischen Parteien Vorschub geleistet worden. Indessen musste dem Mehrheitsentscheide des Souveräns Rechnung getragen werden und da nun einmal die Neuerung in Verfassung und Gesetz vorgeschrieben war, so fand die Wahl des Nationalrates nach dem Proporz in den kantonsweisen Wahlkreisen erstmals am 26. Oktober 1919 statt. Eine unmittelbare Folge dieser Vorgänge im Gebiet der Bundesgesetzgebung war auch die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens für die Grossratswahlen im Kanton Bern, welche durch das Gesetz vom 30. Januar 1921 zustande kam. Nach diesem Gesetz ist nun die Neueinteilung und Umschreibung der Grossratswahlkreise einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten; immerhin ist in Art. 21 bereits bestimmt, dass diese in der Regel mit den Amtsbezirken zusammenfallen sollen, so dass sich im ganzen (allfällige Vereinigungen oder Trennungen vorbehalten) inskünftig 30 Wahlkreise ergeben würden. (Bisher war der Kanton bekanntlich in 62 Grossratswahlkreise eingeteilt.) Gleichzeitig wird auch die Vertretungsziffer im Wege der Verfassungsrevision neu zu bestimmen sein. Dabei wird zugleich die Frage entschieden werden müssen, ob die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung wie bisher oder allfällig nur die schweizerbürgerliche Bevölkerung, wie in neuester Zeit vielfach postuliert wird, der Berechnung zugrunde gelegt werden solle. In einer vorläufigen Darstellung, welche wir auf Verlangen der Staatskanzlei zu ihren Händen erstellten und hier im tabellarischen Teil am Schluss zum Abdruck bringen, haben wir versucht, die Grundlagen für diese Untersuchungen vorzubereiten. Zur Orientierung fügen wir den Ergebnissen dieser Berechnungen noch folgende Bemerkungen bei.

Die Wohnbevölkerung besteht nach den eingangs zitierten Vorschriften der eidg. Volkszählung aus allen in den Zählgemeinden wohnhaften Personen, gleichviel ob dieselben im Augenblick der Zählung in der Gemeinde anwesend oder vorübergehend abwesend waren. Als Grenze zwischen Wohnhaftigkeit oder Wohnsitz und blossem Aufenthalt gilt in der Regel eine Zeitspanne von drei Monaten. Die nämlichen Voraussetzungen oder Requisite gelten selbst-

verständlich auch für die schweizerbürgerliche Wohnbevölkerung. Es ist auch hier zu bemerken, dass die endgültige Feststellung der Wohnbevölkerung, wie der speziellen Volkszählungsergebnisse überhaupt der Bearbeitung durch die Abteilung Volkszählung des eidg. statistischen Bureaus vorbehalten bleiben musste; die erstere ist indessen bereits erfolgt. Da mit den Vorarbeiten für die gesetzlichen Erlasse nicht zugewartet werden konnte, bis die endgültig bereinigten Ergebnisse vorlagen, so empfahl es sich, vorerst auf diejenigen der kantonalen Kontrolle und Zusammenstellung abzustellen. Soweit die gesamte Wohnbevölkerung betreffend, war dies ohne weiteres gegeben, nicht aber hinsichtlich der schweizerbürgerlichen Bevölkerung, da diese in den vorläufigen Zusammenzügen der Volkszählung auf der ortsanwesenden Bevölkerung basiert; es wurde daher eine Wahrscheinlichkeitsberechnung notwendig, die für jeden Wahlkreis so vorgenommen wurde, dass von der gesamten Wohnbevölkerung einfach die Zahl der Ausländer abgezogen wurde. Ueber die zu bestimmende Höhe der Vertretungsziffer war von zuständiger amtlicher Seite noch nichts weiter verlautbar geworden, als dass die Absicht bestünd, diese Ziffer zu erhöhen. Im Stadium dieser Vorbereitungen wurde durch die Presse (Ende Juni 1921) kund, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Kantons Bern beschlossen habe, eine Initiative zu lancieren, durch welche die Vertretungsziffer oder Wahlzahl für den Grossen Rat auf 3200 Personen der schweizerbürgerlichen Bevölkerung zu bestimmen sei. Diese neue Variante wurde dann von uns ebenfalls in Berechnung gezogen. Es darf nun freilich beiläufig bemerkt werden, dass diesem Vorschlag, obwohl ihm im Grunde die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, speziell im Kanton Bern keine so grosse praktische Bedeutung zu kommt, wie etwa in den Grenz- oder Städtekantonen Basel und Genf sowie Zürich, indem die Ausländer im Kanton Bern nicht so zahlreich sind ($26,133 = 3,88\%$). Am meisten sind dabei die grossen Städte und industriellen Bezirke interessiert, da sie in ihrer Vertretung zu gunsten des Landes teilweise etwas verkürzt würden: Die Stadt Bern würde nämlich bei 3200 schweizerbürgerlichen gegenüber der gesamten Wohnbevölkerung nur 2 Vertreter einbüßen, Biel, Thun, Interlaken, Pruntrut, Delsberg und Laufen je einen; in allen andern Bezirken würde die Vertreterzahl sich gleich bleiben.

Fast um dieselbe Zeit oder kurz darauf (gegen Mitte Juli) erhielt die Oeffentlichkeit Kunde von einem Vortrag der Präsidialabteilung des Regierungsrates, nach welchem dieser beschlossen habe, auf die gesamte Wohnbevölkerung abzustellen und die Vertretungsziffer auf 3500 zu erhöhen. Der einlässlichen Begründung dieses Beschlusses ist folgendes zu entnehmen: «Das kantonal-bernische Parlament ist schon in der bisherigen Zahl ein grosser Vertretungskörper — der grösste unter den Parlamenten der Kantone und auch grösser als der schweiz. Nationalrat, der zurzeit nur 189 Mitglieder zählt und infolge der neuen Volkszählung auf 197 anwachsen wird. Schon oft wurde geltend gemacht, dass der zahlenmässige Bestand dieser Behörde eher verringert, als vergrössert werden sollte. Es wurde und wird erklärt, dass das Verantwortlichkeitsgefühl und der Arbeitswille des einzelnen Mitgliedes in einer kleinern Behörde stärker entwickelt seien, als in einer grossen, und andererseits wird darauf hingewiesen, dass — im Zeitalter der reinen Demokratie, wo dem Parlament die endgültigen Kompetenzen stark beschnitten sind — ein numerisch starker Vertretungskörper nicht mehr so notwendig sei, wie einst unter der Herrschaft des repräsentativen Systems. Zurzeit liege übrigens dem Grossen Rat ein neuer Antrag auf Herabsetzung der Mitgliederzahl dieser Behörde vor. Die nun kommende Bestellung des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren, das die mathematische Sicherung der Parteibestände im Parlament herbeiführt, begünstigt den Plan einer Herabsetzung der Mitgliederzahl auch so, dass diese Frage sich neuerdings mit Nachdruck zur Diskussion meldet. Ganz besonders aber spricht für die Verringerung der Mitgliederzahl eine Tatsache, die allerdings nur die Bedeutung eines äusserlichen Grundes hat, aber trotzdem nicht weniger auf Beachtung drängt: der Raummangel im Grossratssaal. (In der Tat, wenn durch einfache Reduktion der Vertretungsziffer resp. der Mitgliederzahl des Grossen Rates schwierige und kostspielige Umbauten vermieden werden und somit vielleicht eine Million Franken erspart werden kann, so wäre dies allein schon ein nicht zu verachtender Grund!) Nach grundsätzlicher Bejahung der Frage ist zu untersuchen, auf welchem Wege und in welchem Umfange eine Herabsetzung der Mitgliederzahl zu erreichen sei. Der Weg ist bereits durch die frühere Praxis vorgezeichnet. Schon zweimal ist der Mitgliederbestand des Grossen Rates herabgesetzt wor-

den, und zwar jedesmal durch Erhöhung der auf der Gesamtbevölkerung berechneten Vertretungsziffer, nämlich in den Jahren 1893 (Totalrevision der Verfassung) und 1914 (Revision des Art. 19 der Staatsverfassung). Wir halten dafür, dass es zweckmässig sei, neuerdings den gleichen Weg zu betreten.

Was den Umfang der Verringerung anbetrifft, so glauben wir, die nötige Reduktion zu erreichen mit der Heraufsetzung der Vertretungsziffer auf 3500. Es würde das eine Gesamtzahl von zirka 191 Mann ergeben. Gegenüber dem heutigen Bestand würde eine Verringerung um 25 Mandate eintreten, was wir für genügend halten. Jedenfalls genügt diese Verringerung für den zunächst drängenden Zweck einer Verhütung von Mehrbedarf an Plätzen im Grossratssaale.»

Unserer Berechnung zufolge würde sich das Vertretungsverhältnis im Grossen Rat für den ganzen Kanton gestalten wie folgt:

- a) Auf Grund der gesamten Wohnbevölkerung:
 - 1. bei einer Repräsentationsziffer von 3000 = 223 (225),
 - 2. bei einer Repräsentationsziffer von 3200 = 213 (211),
 - 3. bei einer Repräsentationsziffer von 3500 = 191 (193).
- b) Auf Grund der schweizerbürgerlichen Wohnbevölkerung:
 - 1. bei einer Repräsentationsziffer von 3000 = 215 (216),
 - 2. bei einer Repräsentationsziffer von 3200 = 203,
 - 3. bei einer Repräsentationsziffer von 3500 = 183 (185).

Die bezügliche Darstellung nach Amtsbezirken und Landesteilen ist am Schlusse beigedruckt.

Da sich infolge der Reste, welche sich bei der Ausrechnung der Vertreterzahl der einzelnen Amtsbezirke ergaben, in der Summe derselben fast durchwegs Differenzen herausstellen, indem je ein bzw. zwei Vertreter weniger herauskommen, als die Gesamtberechnung für den Kanton ergibt, so würde zu entscheiden sein, welche Vertreterzahl zu gelten habe, oder ob die Differenzen durch Zuteilung von je einem Vertreter an die grössten Wahlkreise oder an solche mit den grössten Resten auszugleichen seien.

Bei Zugrundelegung von 3200 wohnhaften Schweizerbürgern würde ebenfalls eine angemessene Mitgliederzahl herauskommen, so dass der Grossen Rat wenigstens numerisch wieder, wie in früheren

Zeiten, aus dem «Rate der 200» bestehen würde; ausserdem ist hier allein keine Differenz vorhanden — ein Grund mehr, der zu gunsten der Wahlziffer von 3200 spricht.

Auch bei den Grossratswahlkreisen nach Amtsbezirken treten sehr grosse, ja noch grössere Ungleichheiten der Grösse nach in die Erscheinung, wie bei den Nationalratswahlkreisen nach Kantonen, indem bei Zugrundelegung einer Vertretungsziffer von 3500 der Wohnbevölkerung oder 3200 der schweizerbürgerlichen die Vertreterzahl von 1—39 variiert: Dem Amtsbezirk Neuenstadt kommt nämlich zukünftig nur 1 Vertreter zu, während der Amtsbezirk Bern deren 39 beanspruchen kann; indessen dürfte dieser voraussichtlich in zwei besondere Wahlkreise getrennt werden, so dass der Stadt dann 30 und Bern-Land 9 zufallen würden.

Territorialveränderungen in den Gemeinden von 1911—1920.

Modifications survenues de 1911—1920 dans la conscription territoriale des communes.

Amtsbezirke od. Kantonsteile <i>Districts ou contrées</i>	Veränderungen <i>Modifications</i>	Datum des Beschlusses <i>Date de l'arrêté</i>
Büren	Die Einwohnergemeinde Reiben wird mit derjenigen von Büren vereinigt. (Das Dekret tritt sofort in Kraft.)	13. Febr. 1911
Fraubrunnen	Die Einwohnergemeinde Messen-Scheunen und Oberscheunen werden zu einer einzigen Einwohnergemeinde Scheunen verschmolzen. (Dieses Dekret tritt am 1. Jan. 1912 in Kraft.)	23. Nov. 1911
Thun	Die Einwohnergemeinde Goldiwil wird mit derjenigen von Thun vereinigt. (Das Dekret tritt am 1. Jan. 1913 in Kraft.)	19. Nov. 1912
Interlaken	Die Einwohnergemeinde Ebligen wird mit derjenigen von Oberried vereinigt. (Das Dekret tritt am 1. Jan. 1914 in Kraft.)	27. Nov. 1913
Biel	Die Einwohnergemeinden Biel u. Bözingen werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Bözingen in sich aufnimmt auf 1. Jan. 1917.	20. Sept. 1916
Erlach	Die gemischte Gemeinde Gäserz wird mit der Einwohnergemeinde Brüttelen in der Weise vereinigt, dass Brüttelen die Gemeinde Gäserz in sich aufnimmt. (Das Dekret tritt auf 1. Juli 1917 in Kraft.)	31. Mai 1917
Bern	Die Einwohnergemeinde Bümpliz wird auf 1. Jan. 1919 mit der Einwohnergemeinde Bern (Stadt Bern) vereinigt.	6. Jan. 1919
Biel	Die Einwohnergemeinde Biel und Mett werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Mett in sich aufnimmt. (Das Dekret tritt auf 1. Jan. 1920 in Kraft.)	27. Nov. 1919
Biel	Die Einwohnergemeinden Biel u. Madretschi werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Madretschi in sich aufnimmt. (Das Dekret tritt auf 1. Jan. 1920 in Kraft.)	27. Nov. 1919
Nidau	Auf 1. Jan. 1920 werden die beiden Einwohnergemeinden Mett und Madretschi aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeordnet.	27. Nov. 1919
Thun	Die Einwohnergemeinde Strättligen wird auf 1. Jan. 1920 mit der Einwohnergemeinde Thun vereinigt.	27. Nov. 1919

(Das Verzeichnis der früheren Territorialveränderungen von 1880—1910 ist in unserer pro 1910 bearbeiteten Volkszählungspublikation, Liefg. I, Jahrg. 1911 der „Mitteilungen“ enthalten.)

